

Allgemeine Geschäftsbedingungen der cAlor GmbH

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Alle eingehenden Angebote werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Formularmäßige Einkaufsbedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im einzelnen schriftlich bestätigen.
3. Die Preisstellung versteht sich in € ab Werk ausschließlich MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung.
4. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.
5. Soweit nicht anderes vereinbart, ist das Wärmebehandlungsgut vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung wieder abzuholen. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
6. Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben im Angebot als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, mechanische Eigenschaften, Galvanisierbarkeit u.ä. wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härbarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben werden.
7. Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach dem Gefahrenübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens zwei Monate nach Gefahrenübergang schriftlich zu rügen. Bei jeder Beanstandung muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einvernehmen des Auftragnehmers be- oder weiterbehandelt worden, erlischt die Gewährleistungspflicht.
8. Führt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernimmt er für evt. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr.

Stand: 30.11.2005